

Ratgeber zu Fragen und Problemen im Vorbereitungsdienst

Das Präventionsgespräch

Worum es geht

LehramtsanwärterInnen, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, haben einen Anspruch auf verstärkte Prävention. Daher muss ihnen die Dienststelle ein Präventionsgespräch anbieten, zu dem der PR eingeladen werden muss. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Deshalb meldet Euch bei uns, wenn Ihr eingeladen werdet.

Wir halten das Präventionsgespräch prinzipiell für sinnvoll, da es das Ziel des Präventionsgespräches ist, die Wiedereingliederung zu erleichtern. Es soll gemeinsam erörtert werden, ob die Bedingungen und Belastungen am Arbeitsplatz zur Entstehung der Krankheit beigetragen haben. Außerdem soll geklärt werden, wie der Gesundheitszustand verbessert und mit welchen unterstützenden Maßnahmen einer erneuten Erkrankung vorgebeugt werden kann.

Die rechtliche Grundlage

Sozialgesetzbuch (SGB) IX in §84 (2)

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Unser Rat zur Vorgehensweise

Grundsätzlich gilt für Präventionsgespräche:

- Ihr müsst das Angebot zu einem Präventionsgespräch nicht annehmen.
- Ihr könnt den Termin für das Präventionsgespräch auch während einer Krankschreibung wahrnehmen.
- Alle Gesprächsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Betroffenen brauchen keine Diagnosen zu offenbaren.

Sofern noch keine Untersuchung durch den Amtsarzt erfolgt ist, solltet ihr versuchen, die Untersuchung mit Hilfe eines erfolgreichen Präventionsgespräches abzuwenden. Eine amtsärztliche Untersuchung wirkt sich in den meisten Fällen negativ auf die Situation der LehramtsanwärterInnen aus, da der Amtsarzt in der Regel dann eingeschaltet wird, wenn geklärt werden soll, ob ein/e LehramtsanwärterIn dienstuntauglich ist, also entlassen werden kann. Der/Die HauptseminarleiterIn kann, wenn er das möchte, empfehlen, den Amtsarzt nicht einzuschalten.

Folgende Inhalte könnt ihr im Präventionsgespräch thematisieren:

- Belastungssituationen in der Schule und in den Seminaren
- Der weitere Verlauf der medizinischen Behandlung
- Art und Umfang der Wiedereingliederung bzw. mögliche Entlastungen während der Eingliederungsphase

Die Schwierigkeit des Präventionsgespräches liegt oftmals darin, dem/der SeminarleiterIn die eigene Situation zu schildern. Was einleuchtend für euch ist, muss für andere nicht automatisch auch nachvollziehbar sein. Ihr müsst also einerseits die Belastungssituation klar beschreiben und diese mit euren Zielvorstellungen verknüpfen, so dass der/die SeminarleiterIn euch gut folgen kann und im Idealfall eure Wünsche mitträgt. Eure Seminarleitung wird euch fragen, was ihr zur positiven Gestaltung der Situation beitragen könnt. Achtet darauf, dass ihr euch nicht zu viel vornehmt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass ihr euch gut auf das Präventionsgespräch vorbereitet.

Unsere Möglichkeiten, euch zu unterstützen

Wenn ihr eine Einladung zum Präventionsgespräch erhaltet, meldet euch möglichst schnell bei uns. In einem Vorgespräch können wir klären, ob ein Präventionsgespräch zu diesem Zeitpunkt sinnvoll ist, ob ein Mitglied des Personalrats euch begleiten sollte und welche Inhalte ihr thematisieren solltet. Auch wenn jemand vom Personalrat beim Gespräch anwesend ist, müsst ihr in erster Linie das Gespräch führen. Die Vertreter des Personalrats können punktuell in eurem Sinne argumentieren, aber für euch nicht das Gespräch übernehmen. Denn die wesentliche Funktion unserer Anwesenheit ist, darauf zu achten, dass den Zielen eines Präventionsgespräches Genüge getan ist.

Vollständigkeit und Aktualität der hier bereit gestellten Informationen sind ohne Gewähr.

Jeder Fall ist individuell! Wir empfehlen daher im Zweifelsfalle immer ein Beratungsgespräch mit dem Personalrat der LAA.